

## Grundsätze

## § 1

(1) Verfehlungen sind Verletzungen rechtlich geschützter Interessen der Gesellschaft oder der Bürger, bei denen die Auswirkungen der Tat und die Schuld des Täters unbedeutend sind und die im Strafgesetzbuch oder in anderen Gesetzen als solche bezeichnet werden.

(2) Eine Eigentumsverfehlung liegt vor, wenn die Tat unter Berücksichtigung aller Umstände, wie des Schadens, der Schuld des Täters und seiner Persönlichkeit, geringfügig ist und der verursachte oder beabsichtigte Schaden den Betrag von 50 M nicht wesentlich übersteigt. In der Regel darf es sich dabei nur um eine erstmalige Tat handeln.

(3) Verfehlungen verjähren in 6 Monaten.

**Hinweis:** Vgl. hierzu die Gemeinsame Anweisung des Ministeriums für Handel und Versorgung mit dem Ministerium des Innern vom 20.1. 1975 zur Verfahrensweise bei Eigentumsverfehlungen im sozialistischen Einzelhandel (VuM des Ministeriums für Handel und Versorgung Nr. 4), die den Geltungsbereich, die Verfahrensweise bei der Bearbeitung von Eigentumsverfehlungen, die Ermächtigung zur Ahndung von Eigentumsverfehlungen durch die ermächtigten Leiter von Verkaufseinrichtungen bzw. ihre Vertreter sowie die Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Volkspolizei und den Betrieben des Handels festlegt.

1. **Absatz 1** wiederholt den Grundsatz des § 4 StGB über das Wesen der Verfehlungen (vgl. § 4 StGB Anm. 1 bis 3).

Verfehlungen sind Rechtsverletzungen, die im StGB oder in anderen Gesetzen als solche bezeichnet werden. Im StGB gibt es folgende **Verfehlungstatbestände**:

§§ 134 Abs. 1, 139 Abs. 1, 160, 179 (vgl. Anm. zu diesen Paragraphen).

2. Zur **Feststellung der Verantwortlichkeit** für Verfehlungen sind die Bestimmungen des Allgemeinen Teils des StGB entsprechend anzuwenden, wobei die spezifischen Besonderheiten der Verfehlungen zu berücksichtigen sind. Das gilt jedoch nicht für die Bestimmungen über die Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit (vgl. § 4 StGB Anm. 4). Bei Jugendlichen sind die Besonderheiten strafrechtlicher Verantwortlichkeit entsprechend dem 4. Kapitel Allgemeiner Teil zu prüfen (§§ 65, 66 StGB).

3. Zur **Abgrenzung der Verfehlungen** gegenüber den Vergehen vgl. § 134 Anm. 4, § 139 Anm. 2, § 160 Anm. 2, § 4 bis 7.

4. **Absatz 2** konkretisiert die allgemeinen

Kriterien des Abs. 1 für die **Eigentumsverfehlungen**.

Während Abs. 1 hinsichtlich der Auswirkungen der Verfehlung, insbesondere in ihrem Verhältnis zu den Straftaten, davon ausgeht, daß bei ihnen die Auswirkungen der Tat und die Schuld des Täters unbedeutend sind, enthält Abs. 2 nur für die Eigentumsverfehlung das Merkmal der **Geringfügigkeit**. Diese Geringfügigkeit ergibt sich aus der Berücksichtigung aller Umstände der Tat, so vor allem des Schadens, der Schuld des Täters und der Würdigung seiner Persönlichkeit (vgl. auch § 160 StGB, Anm. 1 und 2).

5. Ein **50 Mark nicht wesentlich übersteigender Schaden** kann beim Vorliegen der anderen Voraussetzungen noch die Beurteilung als Verfehlung rechtfertigen. Bei der Bestimmung der Schadenshöhe ist nicht vom Neuwert einer entwendeten Sache, sondern von ihrem Zeitwert auszugehen. Zu Höhe, Art und Ausmaß des Schadens vgl. § 160 Anm. 4.

6. Eine Eigentumsverfehlung liegt in der Regel dann vor, wenn der Täter **erstmalig** eine Eigentumsverletzung begangen hat (vgl. § 160 StGB Anm\* 7). Frühere Rechts-